

Protokollauszug vom

03.07.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 20930, Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Modulbaus des Schulhauses Talhof, Talhofweg 24, Winterthur (Minderkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.24.463-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 20930 für den Bau der Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Modulbaus des Schulhauses Talhof, Talhofweg 24, Winterthur, im Betrag von 73 099.12 Franken (Minderkosten 4 400.88 Franken) wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur einen Verpflichtungskredit von 77 500 Franken für den Bau einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Modulbaus des Schulhauses Talhof, Talhofweg 24, Winterthur, Projekt-Nr. 20930, bewilligt.

2. Projektbeschreibung

Mit der Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurde der «Rahmenkredit für den Kauf oder die Beteiligung an Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie» von der Winterthurer Stimmbevölkerung bewilligt. 20 Millionen Franken des Kredits sind für Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Raum Winterthur bestimmt.

Im Rahmen des Ergänzungsberichts zum Postulat betreffend Solarstromproduktion auf städtischen Liegenschaften¹ hat der Stadtrat angekündigt, bis 2025 auf rund hundert städtischen Liegenschaften eine Fotovoltaikanlage zu installieren und damit einen Beitrag zu den klima- und umweltpolitischen Zielen der Stadt Winterthur zu leisten². Entsprechend wurde auf dem Dach des Modulbaus des Schulhauses Talhof, Talhofweg 24, eine Fotovoltaikanlage montiert.

Der Modulbau wurde im Frühjahr 2023 realisiert und ist – im Gegensatz zu den bestehenden Gebäuden – aufgrund der Statik für eine Fotovoltaikanlage geeignet. Die Anlage weist eine Leistung von bis zu 36 Kilowatt_{peak} (kW_p)³ auf, jedoch wird der Wechselrichter auf 30 Kilowatt (kW) begrenzt. Mit dieser Begrenzung ist die Realisierung günstiger, da für Fotovoltaikanlagen mit weniger als 30 kWp Leistung vereinfachte Vorschriften gelten.

Das Dach des Modulbaus ist auf der maximal möglichen Fläche mit Fotovoltaikmodulen belegt.

Der produzierte Solarstrom kann zu rund 61 Prozent durch die Liegenschaft selbst genutzt werden.

¹ Vgl. «Antrag und Ergänzungsbericht zum Postulat betreffend kostendeckende Solarstromproduktion auf städtischen Liegenschaften» vom 18. Dezember 2019 (GGR-Nr. 2016.82)

² Massnahmen E6.1 «lokale Stromproduktion fördern» und E9.1 «Den Aus-/Zubau von PV-Anlagen an und auf städtischen Liegenschaften deutlich beschleunigen», Energie- und Klimakonzept 2050, Fachbericht Massnahmenplan 2021-2028, 17. Februar 2021; vgl. «Weiterführung 'Energie- und Klimakonzept 2050'; Umsetzungsplanung» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

³ Kilowatt_{peak} (kW_p) bezeichnet die von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung unter Standardtestbedingungen.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 20930	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit	0.00	
Ausführungskredit	77 500.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		73 099.12
Minderaufwand		4 400.88

	Plan	Einnahmen
Einnahmen/Rückerstattungen	0.00	17 280.00
Abweichung		17 280.00

Aufgrund der Tatsache, dass der zugrundeliegende Rahmenkredit brutto beantragt wurde, wurde auch der vorliegende Verpflichtungskredit brutto beantragt, obwohl die Einnahmen von Beginn an bekannt waren.

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenunterschreitung wird wie folgt begründet:

Aufgrund der stark schwankenden Materialpreise des Fotovoltaikmarkts wird dieses Preisrisiko im Verpflichtungskredit einkalkuliert. Die geringe Abweichung kommt dadurch zustande, dass diese Reserve für die Offerte nicht im vollen Umfang benötigt wurde.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. SR.22.919-1 vom 21. Dezember 2022
2. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung